

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz

Vom 19. Januar 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anlass der Änderung	2
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	2
3 Bürokratiekostenermittlung.....	2
4 Verfahrensablauf	2
5 Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anlass der Änderung

In der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) werden Verweise auf Vorschriften des SGB V als redaktionelle Folgeänderungen der durch das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) erfolgten Neustrukturierung der Qualitätssicherungsregelungen im Neunten Abschnitt des SGB V angepasst.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

Zu Titel, § 1 und zur Anlage 2

Mit den Änderungen im Titel, in § 1 und in Anlage 2 der Richtlinie werden Verweise auf Regelungen im SGB V redaktionell an die mit dem KHSG erfolgte Neustrukturierung der Qualitätssicherungsregelungen im Neunten Abschnitt des SGB V angepasst.

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 2. November 2016 Änderungsbedarf bezüglich des Umfangs der Delegation gemäß § 10 MHI-RL festgestellt. In seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 hat er über Vorschläge zur Erweiterung der Delegation beraten. Im Ergebnis empfahl er dem Plenum einstimmig eine Richtlinien-Änderung wonach dem Unterausschuss Qualitätssicherung die Aufgabe übertragen werden sollte, die mit Gesetzesänderungen verbundenen redaktionellen Folgeänderungen der Verweise auf Art- und Zählbezeichnung der innerhalb der Richtlinie zitierten Gesetze vorzunehmen.

Das Plenum hat am 19. Januar 2017 einen Beschluss zur Änderung der MHI-RL gefasst, der eine solche Erweiterung von Entscheidungsbefugnissen des Unterausschusses sowie eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf Normtexte gemäß KHSG umfasste. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Plenumsbeschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und mit Schreiben vom 24. März 2017 eine Nichtbeanstandung verbunden mit einer Auflage im Hinblick auf eine vorzunehmende Einschränkung der Delegationserweiterung ausgesprochen.

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 festgestellt, dass eine dahingehende Änderung der Delegation nicht sinnvoll erscheint und die Änderung des Beschlusses vom 19. Januar 2017 empfohlen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 gemäß Empfehlung des Unterausschusses vom 2. August 2017 eine Änderung des o.g. Plenumsbeschlusses beschlossen und den Titel des Beschlusses angepasst.

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerFO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5 Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2017 beschlossen, die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Januar 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken